

Stadt Braunschweig

TOP

Der Oberbürgermeister FB Zentrale Dienste 10.22	<i>Drucksache</i> 14982/12	<i>Datum</i> 24.01.2012
---	-------------------------------	----------------------------

1. Ergänzung zur Vorlage

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzung</i>			<i>Beschluss</i>			
	<i>Tag</i>	Ö	N	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert
Verwaltungsausschuss	24.01.2012		X				
Rat	25.01.2012	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen	Beteiligung des Referates 0140 <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Vorlage erfolgt aufgrund Vor- schlag/Anreg.d.StBzR <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
---	---	--	---

Überschrift, Beschlussvorschlag

Beurlaubung einer Beamtin

„Der Beschlussvorschlag bleibt unverändert.“

Sachverhalt, Begründung:

Aus den gestrigen Fraktionssitzungen wurde die Frage an mich herangetragen, welche stellentechnischen Auswirkungen sich aus der Beurlaubung der Stadtbaurätin ergeben. Hierzu teile ich folgendes mit:

Im Rahmen der Beurlaubung der Stadtbaurätin Maren Sommer ist es gem. § 113 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 5 der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) erforderlich, eine für den Zeitraum der Beurlaubung vorzuhaltende Planstelle der Besoldungsgruppe B 5 einzurichten. Die Schaffung dieser Planstelle wird in die Vorlage zum Stellenplan 2012 aufgenommen und im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushalt 2012 am 28. Februar 2012 vorgelegt. Eine anderweitige Besetzung dieser Planstelle kann nicht erfolgen; die Einrichtung der Stelle ist insoweit kostenneutral.

Bei der Planstelle der Besoldungsgruppe B 5 handelt es sich um eine Planstelle für eine Beamtin/einen Beamten auf Zeit. Die Anzahl der Stellen für Beamte auf Zeit ist nach § 108 NKomVG in der Hauptsatzung geregelt. Nach § 10 der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig können neben dem Ersten Stadtrat weitere drei leitende Beamte auf Zeit berufen werden. Um die Schaffung der o. g. Planstelle durchführen zu können, ist eine Änderung des § 10 der Hauptsatzung erforderlich. Die Änderung der Hauptsatzung wird dem Rat der Stadt Braunschweig ebenfalls am 28. Februar 2012 zur Beschlussfassung vorgelegt.

I. V.

gez.

Lehmann